



# Versicherungsbedingungen (VB) PREVEA

## Kapitalversicherung bei Tod und Invalidität infolge von Unfall

### Inhaltsverzeichnis

#### Einleitung

#### Versicherungsverhältnis

- 1 Was sind die Grundlagen?
- 2 Wo besteht Versicherungsdeckung?
- 3 Was gilt als Unfall?

#### Versicherungsdeckung

- 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- 5 Wann endet der Versicherungsschutz?
- 6 Wann kann ich kündigen?

#### Finanzielles

- 7 Wie werden die Prämien bezahlt?
- 8 Was geschieht bei Prämienänderungen?

#### Leistungen

##### A Invaliditätskapital

- 9 Wie wird die Invalidität festgelegt?
- 10 Wer ist anspruchsberechtigt?
- 11 Wie wird die Taxierung bei Invalidität festgesetzt?
- 12 Wie bemisst sich die Entschädigung für eine Invalidität von über 25%?

##### B Todesfallkapital

- 13 Wann besteht Anspruch auf das Todesfallkapital?
- 14 Wer ist anspruchsberechtigt im Todesfall?
- 15 Wann besteht Anspruch auf die doppelte Todesfallsumme?

##### C Leistungsbegrenzungen

- 16 Was gilt bei Flugunfällen?
- 17 Welche Höchstversicherungssummen gelten im Alter?

##### D Einschränkungen des Deckungsumfangs

- 18 Welche Unfälle sind ausgeschlossen?
- 19 Können Leistungen gekürzt oder verweigert werden?

#### Besonderheiten

- 20 Was ist im Schadenfall vorzunehmen?
- 21 Welches sind die Pflichten der versicherten Person und des Anspruchsberechtigten?
- 22 Wann sind die Versicherungsleistungen fällig?
- 23 Können Ansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- 24 Wie erfolgen Mitteilungen an den Versicherer?
- 25 Wo informiert sich die versicherte Person?
- 26 Was passiert mit meinen Daten?
- 27 Werden Personendaten an Dritte weitergegeben?
- 28 Wie lange werden die Personendaten aufbewahrt?
- 29 Wer gehört zur Helsana-Gruppe?
- 30 Wer gehört zu den Partnerunternehmen der Helsana-Gruppe?

- 31 Wo ist der Erfüllungsort für die versicherten Leistungen?

- 32 Wo befindet sich der Gerichtsstand?

#### Ergänzende Leistungen

- 1 Sachschäden und Hilfsmittel
- 2 Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten
- 3 Hauspflege
- 4 Leichentransport und Bestattungskosten

### Einleitung

Mit der PREVEA Kapitalversicherung bei Tod und Invalidität kann eine Versicherungssumme (Kapital) zur Deckung der wirtschaftlichen Folgen bei Tod und Invalidität durch einen Unfall versichert werden.

Für die Leistungen infolge von Unfall hat die Helsana Zusatzversicherungen AG, nachfolgend «Helsana», mit der Solida Versicherungen AG, Zürich, nachfolgend «Solida», einen Zusammenarbeitsvertrag (Kollektivversicherungsvertrag) abgeschlossen. Die Solida erbringt diese Versicherungsleistungen gegenüber der versicherten Person als Kollektivversicherer.

Die Solida Versicherungen AG hat folgende Sitzadresse:

Solida Versicherungen AG  
Saumackerstrasse 35  
8048 Zürich

Ausserdem sind weitere unfallbedingte Leistungen nach den Normen und Tarifen der obligatorischen Unfallversicherung im Nachgang zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und im Nachgang zu den Leistungen der bei der Helsana Zusatzversicherungen AG abgeschlossenen Krankenpflegezusatzversicherungen in dieser Unfallzusatzversicherung eingeschlossen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich unter «Ergänzende Leistungen», wobei die vorliegenden Versicherungsbedingungen (VB) sinngemäss anwendbar sind. Die in diesem Abschnitt genannten Leistungen werden durch die Helsana selber erbracht.

Begriffs- resp. Personenneutralität

Alle im Text verwendeten Begriffe, welche Personen bezeichnen, sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Versicherungsverhältnis

### 1 Was sind die Grundlagen?

Die Grundlagen dieses Vertrages bilden die individuelle Versicherungsanmeldung, der Versicherungsausweis, die massgebenden Versicherungsbestimmungen und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

### 2 Wo besteht Versicherungsdeckung?

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt; ausserhalb der Schweiz jedoch nur während Reisen und Aufenthalt bis zu 12 Monaten.

### 3 Was gilt als Unfall?

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. Folgende, abschliessend aufgeführten, unfallähnlichen Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

- Knochenbrüche
- Verrenkungen von Gelenken
- Meniskusrisse
- Muskelrisse
- Muskelzerrungen
- Sehnenrisse
- Bandläsionen
- Trommelfellverletzungen.

Als Unfälle gelten auch:

- Gesundheitsschädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen und durch versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen
- Ertrinken
- die folgenden Gesundheitsschädigungen, sofern die versicherte Person sie unfreiwillig erleidet und sie durch ein versichertes Unfallereignis hervorgerufen worden sind:
  - Erfrierungen
  - Hitzschlag
  - Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand

## Versicherungsdeckung

### 4 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die Helsana dem Antragsteller die Annahme des Antrages mitgeteilt hat, frühestens jedoch ab dem in der Police aufgeführten Tag.

### 5 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erlischt automatisch:

- mit dem Tod der versicherten Person
- durch Kündigung mit dem Ende des betreffenden Monats

- mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde
- in Bezug auf die Invaliditätsleistung mit der Auszahlung des gesamten versicherten Invaliditätskapitals
- gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Ziffer 7

Der Versicherungsschutz erlischt ferner bei Auflösung des Kollektivversicherungsvertrages zwischen der Solida und der Helsana. Die Auflösung muss dem Versicherungsnehmer spätestens 1 Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

### 6 Wann kann ich kündigen?

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit schriftlich auf ein Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Bei Anpassungen gemäss nachfolgender Ziffer 8 dieser Versicherungsbedingungen kann innert 30 Tagen auf den Zeitpunkt der Vertragsänderung gekündigt werden.

Die Helsana verzichtet auf ihr Recht, im Schadenfall zu kündigen. Vorbehalten bleibt der Rücktritt bei vertragswidrigem Verhalten.

## Finanzielles

### 7 Wie werden die Prämien bezahlt?

Die Prämien werden in der Regel monatlich erhoben, sind im Voraus zahlbar und werden am 1. Tag jedes Monats fällig. Wurden andere Zahlungsperioden vereinbart, werden die Prämien jeweils am 1. Tag der entsprechenden Periode fällig.

Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung zu bezahlen, ungeachtet allfällig vereinbarter Ratenzahlungen.

Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht nach Ablauf der Mahnfrist. Die Leistungspflicht tritt wieder in Kraft, wenn alle Rückstände nachbezahlt und von der Helsana angenommen sind.

Für Unfälle und deren Folgen, die während des Ruhens der Leistungspflicht auftreten, besteht selbst bei nachträglicher Zahlung der Prämie kein Leistungsanspruch.

Der Versicherungsnehmer hat den durch ein Mahnverfahren entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit einem Betrag von mindestens CHF 50.– abzugelten. Muss ein Betreibungsbegehren gestellt werden, so hat der Versicherungsnehmer den daraus entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit mindestens CHF 150.– abzugelten.

### 8 Was geschieht bei Prämienänderungen?

Der Versicherungsnehmer hat in den nachfolgenden zwei Fällen das Recht, auf das Datum der Änderung zu kündigen. Erhält die Helsana innert 30 Tagen

seit Eintreffen der Änderungsmitteilung keine Kündigung, so gilt dies als Zustimmung.

- **Tarifanpassungen**  
Ändern die Prämien des Tarifes, kann die Helsana die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab folgendem Kalenderjahr verlangen. Sie teilt dem Versicherungsnehmer diese Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mit.
- **Altersanpassungen**  
Die Umteilung erfolgt automatisch zu denselben Versicherungssummen jeweils auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres. Für über 70-Jährige ist jedoch keine Progression mehr versichert. Das für die Versicherung und die Berechnung der Prämien massgebende Alter der versicherten Person entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

## Leistungen

### A Invaliditätskapital

#### 9 Wie wird die Invalidität festgelegt?

Tritt als Folge des Unfalls innerhalb von 5 Jahren eine voraussichtlich bleibende medizinisch theoretische Invalidität ein, so zahlt die Solida das Invaliditätskapital, welches sich nach dem Grad der Invalidität, der vereinbarten Versicherungssumme und gewählten Leistungsvariante bestimmt. Eine allenfalls durch das Ereignis eingetretene Erwerbs oder Arbeitsunfähigkeit wird dabei nicht berücksichtigt.

#### 10 Wer ist anspruchsberechtigt?

Auf das Invaliditätskapital hat ausschliesslich die versicherte Person Anspruch. Stirbt die versicherte Person vor der endgültigen Feststellung des Invaliditätsgrades, erlischt der Anspruch. Die versicherten Leistungen werden ohne Rücksicht auf anderweitige Versicherungen ausgerichtet.

#### 11 Wie wird die Taxierung bei Invalidität festgesetzt?

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

- Als Ganzinvalidität gilt der Verlust oder die volle Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse oder der gleichzeitige Verlust einer Hand und eines Fusses, gänzliche Lähmung und völlige Erblindung.
- Bei Teilinvalidität wird derjenige Teil der für Ganzinvalidität vorgesehenen Versicherungssumme ausgerichtet, der dem Invaliditätsgrad entspricht.

Die Taxierung erfolgt aufgrund der nachfolgenden Prozentsätze:

- |                                    |     |
|------------------------------------|-----|
| - Oberarm                          | 70% |
| - Unterarm                         | 65% |
| - Hand                             | 60% |
| - Daumen mit Mittelhandglied       | 25% |
| - Daumen, Mittelhandglied erhalten | 22% |
| - vorderstes Glied des Daumens     | 10% |
| - Zeigefinger                      | 15% |
| - Mittelfinger                     | 10% |
| - Ringfinger                       | 9%  |

- |  |     |
|--|-----|
| - Kleinfinger  | 7%  |
| - ein Bein im Oberschenkel   | 60% |
| - ein Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel  | 50% |
| - ein Fuss   | 45% |
| - eine Grosszehe   | 8%  |
| - übrige Zehen, je   | 3%  |
| - Sehkraft eines Auges   | 30% |
| - Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des anderen Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war | 50% |
| - Gehör auf beiden Ohren   | 60% |
| - Gehör auf einem Ohr  | 15% |
| - Gehör auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem andern Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war | 30% |
| - Geruchssinn  | 10% |
| - Geschmackssinn   | 10% |
| - Niere  | 20% |
| - Milz   | 5%  |
| - sehr starke schmerzhaft funktionseinschränkung der Wirbelsäule   | 50% |

Für eine durch Unfall entstandene, dauernde, schwere Entstellung des menschlichen Körpers (ästhetische Schäden wie z. B. Narben), für die kein Invaliditätskapital geschuldet ist, die aber dennoch eine Erschwerung der gesellschaftlichen Stellung der versicherten Person zur Folge hat, vergütet die Solida von der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme für Invalidität maximal:

- 10% bei Verunstaltung des Gesichts und
- 5% bei Verunstaltung anderer normalerweise sichtbarer Körperteile

Die Leistung für ästhetische Schäden wird auf insgesamt CHF 20 000.- begrenzt. Eine Progression wird nicht gewährt.

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad. Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.

Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades nach den gleichen Richtlinien wie bei der Bemessung des Integritätschadens gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) bzw. der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV). Dabei werden insbesondere die von der SUVA publizierten Tabellen «Integritätsentschädigung gemäss UVG» zur Anwendung gebracht.

Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile wird der Invaliditätsgrad, welcher aber höchstens 100% betragen kann, in der Regel durch Addition der Prozentsätze ermittelt.

Erschwerung der Unfallfolgen zufolge vorbestandener Körpermängel berechtigt nicht zu einer höheren Entschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte.

Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei der Feststellung des Invaliditätsgrades (und nicht erst bei der Invaliditätskapitalberechnung) der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

Die endgültige Feststellung des Invaliditätsgrades geschieht erst aufgrund des voraussichtlich als bleibend erkannten Zustandes der versicherten Person. Die Solida darf jedoch 5 Jahre nach dem Unfall oder später den Invaliditätsgrad abschliessend feststellen lassen. Dabei wird der aktuelle Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Feststellung ermittelt. Nach dieser Feststellung des Invaliditätsgrades eintretende Änderungen des Invaliditätsgrades, d. h. auch Rückfälle und Spätfolgen, bleiben unbeachtet.

**12 Wie bemisst sich die Entschädigung für eine Invalidität von über 25%?**

Die Entschädigung für eine Invalidität von mehr als 25% erhöht sich wie folgt (Progression):

von	auf	von	auf	von	auf
26%	28%	51%	105%	76%	230%
27%	31%	52%	110%	77%	235%
28%	34%	53%	115%	78%	240%
29%	37%	54%	120%	79%	245%
30%	40%	55%	125%	80%	250%
31%	43%	56%	130%	81%	255%
32%	46%	57%	135%	82%	260%
33%	49%	58%	140%	83%	265%
34%	52%	59%	145%	84%	270%
35%	55%	60%	150%	85%	275%
36%	58%	61%	155%	86%	280%
37%	61%	62%	160%	87%	285%
38%	64%	63%	165%	88%	290%
39%	67%	64%	170%	89%	295%
40%	70%	65%	175%	90%	300%
41%	73%	66%	180%	91%	305%
42%	76%	67%	185%	92%	310%
43%	79%	68%	190%	93%	315%
44%	82%	69%	195%	94%	320%
45%	85%	70%	200%	95%	325%
46%	88%	71%	205%	96%	330%
47%	91%	72%	210%	97%	335%
48%	94%	73%	215%	98%	340%
49%	97%	74%	220%	99%	345%
50%	100%	75%	225%	100%	350%

Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Unfalls das 70. Altersjahr vollendet, so wird die Versicherungsleistung für dauernde Invalidität aus dem versicherten Invaliditätskapital ermittelt und in Form einer lebenslänglichen Rente ausbezahlt. Eine Progression ist nicht versichert. Die Rente wird endgültig festgesetzt und ist vierteljährlich zum Voraus zahlbar. Pro CHF 1000.– versichertes Invaliditätskapital beträgt sie pro Jahr:

Alter	Jahresrente
70	CHF 100.–
darüber	CHF 125.–

**B Todesfallkapital**

**13 Wann besteht Anspruch auf das Todesfallkapital?**

Stirbt die versicherte Person innert 5 Jahren an den Folgen eines Unfalls, so zahlt die Solida die für den Todesfall versicherte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

Stirbt ein versichertes Kind, bevor es 2½ Jahre alt ist, so beträgt die Todesfallsumme höchstens CHF 2500.–. Ist der Verunfallte unter 20 oder über 70 Jahre alt, so beträgt die Todesfallsumme höchstens CHF 20 000.–.

**14 Wer ist anspruchsberechtigt im Todesfall?**

Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Helsana, in Abänderung der nachstehenden Regelung, Begünstigte bezeichnen bzw. Berechtigte ausschliessen. Eine solche Erklärung kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Helsana widerrufen oder abgeändert werden. Fehlt es an einer besonderen Bezeichnung, so gelten nacheinander und ausschliesslich als begünstigt:

- der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner
- die Kinder, Stief- oder Adoptivkinder
- die Eltern
- die Grosseltern
- die Geschwister und Geschwisterkinder nach Massgabe der gesetzlichen Erbberechtigung

Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, vergütet die Solida nur die Bestattungskosten bis zum Höchstbetrag von 10% der Versicherungssumme für den Todesfall.

**15 Wann besteht Anspruch auf die doppelte Todesfallsumme?**

Ist die versicherte Person verheiratet und führt das gleiche Unfallereignis zum Tod beider Ehegatten, so zahlt die Solida zu gleichen Teilen an die hinterbliebenen, minderjährigen oder dauernd erwerbsunfähigen Kinder, Stief- oder Adoptivkinder, die unterstützungsbedürftig sind, noch einmal das versicherte Todesfallkapital.

Gleichgestellt sind Kinder, die dauernd zusammen mit ihren nicht verheirateten, im Konkubinat lebenden gemeinsamen leiblichen Eltern im gemeinsamen Haushalt wohnen. Bei der Beurteilung des gemeinsamen Haushaltes wird auf die amtlichen Meldevorschriften abgestellt.

## C Leistungsbegrenzungen

### 16 Was gilt bei Flugunfällen?

Für Unfälle, welche die versicherte Person bei Flügen erleidet, sind die für den Todes- und Invaliditätsfall versicherten Leistungen aus allen zugunsten der versicherten Person abgeschlossenen Unfallversicherungen, soweit sie das Flugrisiko ohne besondere Prämie decken, beschränkt auf CHF 500 000.– im Todesfall und CHF 1 000 000.– bei Invalidität mit einem Grad von 100%, mit entsprechender Abstufung bei geringeren Invaliditätsgraden.

### 17 Welche Höchstversicherungssummen gelten im Alter?

Für versicherte Personen nach vollendetem 70. Altersjahr gelten folgende Höchstversicherungssummen:

Tod	CHF 20 000.–
Invalidität	CHF 100 000.–

Bestehende Versicherungen werden nach Erreichen dieser Altersgrenze automatisch herabgesetzt, und die Progression gemäss Ziff. 12 entfällt.

## D Einschränkungen des Deckungsumfangs

### 18 Welche Unfälle sind ausgeschlossen?

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle:

- infolge von Krieg, Bürgerkrieg und/oder kriegsähnlichen Zuständen:
  - in der Schweiz
  - im Ausland, es sei denn, der Unfall ereigne sich innert einer Frist von 14 Tagen seit dem erstmaligen Auftreten von solchen Ereignissen in dem Land, in welchem die versicherte Person sich aufhält und sie sei dort vom Ausbruch von kriegerischen Ereignissen überrascht worden
- infolge von Erdbeben in der Schweiz
- infolge von aussergewöhnlichen Gefahren; als solche gelten:
  - ausländischer Militärdienst
  - die Teilnahme an kriegerischen Handlungen und Terrorakten
  - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden
  - Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert
  - die Folgen von Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war

- infolge von oder bei Gelegenheit vorsätzlicher Begehung oder Inkaufnahme von Verbrechen oder Vergehen durch die versicherte Person, dem Versuch dazu oder der Teilnahme daran
- infolge von Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Nuklearenergie
- bei welchen die versicherte Person einen Blutalkoholgehalt von 2 Gewichtspromillen oder mehr aufweist, es sei denn, es besteht offensichtlich kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Trunkenheit und dem Unfall
- als Folge von Wagnissen, auch wenn diese grobfahrlässig begangen wurden. Ein Wagnis ist eine Handlung, mit der sich die versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken.
- bei der Benützung von Luftfahrzeugen als Militärpilot, sonstiges militärisches Besatzungsmitglied und Fallschirmgrenadier
- bei militärischen Fallschirmabsprünge
- bei Luftfahrten, wenn die versicherte Person vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder nicht im Besitze der amtlichen Ausweise und Bewilligungen ist

Ausserdem von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Selbsttötung oder Gesundheitsschädigungen am eigenen Körper, welche die versicherte Person absichtlich oder im Zustand absichtlich herbeigeführter Urteilsunfähigkeit vorgenommen hat
- Gesundheitsschädigungen infolge absichtlicher Einnahme oder Injektion von Medikamenten, Drogen und chemischen Produkten
- Gesundheitsschädigungen als Folge ärztlicher oder chirurgischer Eingriffe, die nicht durch einen versicherten Unfall notwendig wurden

### 19 Können Leistungen gekürzt oder verweigert werden?

Die Solida verzichtet auf das Recht, bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Unfalls die Leistungen zu kürzen.

Beeinflussen unfallfremde Faktoren den Verlauf eines versicherten Unfalls, so erbringt die Solida lediglich einen aufgrund einer ärztlichen Beurteilung festzulegenden Teil der vereinbarten Leistungen. Die den Verlauf der Unfallfolgen erschwerenden, unfallfremden Faktoren, wie vorbestehende psychische oder körperliche Krankheiten und Gebrechen, werden bereits bei der Festlegung des Invaliditätsgrades und nicht erst bei der Festlegung des Invaliditätskapitals in Abzug gebracht.

Bei schuldhafter Verletzung von der versicherten Person oder dem Anspruchsberechtigten obliegenden Verpflichtungen ist die Solida befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde (siehe nachfolgende Ziffern 20 und 21).

Hat eine zum Bezug des Todesfallkapitals berechnete Person den Tod der versicherten Person bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich herbeigeführt oder in Kauf genommen, so hat sie keinen Anspruch auf die Todesfallsumme. Diese wird den anderen Bezugsberechtigten im Sinne von Ziffer 14 ausgerichtet.

### **Besonderheiten**

**20 Was ist im Schadenfall vorzunehmen?**

Ein Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht auslöst, ist der Helsana ohne Verzug zu melden. Ein Todesfall ist umgehend, spätestens innert 48 Stunden, elektronisch, mündlich oder schriftlich zu melden.

**21 Welches sind die Pflichten der versicherten Person und des Anspruchsberechtigten?**

Die versicherte Person bzw. der Anspruchsberechtigte tut alles, was der Abklärung des Unfalls und dessen Folgen dienen kann. Insbesondere hat die versicherte Person die Ärzte, die sie behandeln oder behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Solida zu entbinden.

Im Übrigen haben schuldhaft Verletzungen der Obliegenheiten für die versicherte Person oder den Anspruchsberechtigten Entschädigungskürzungen gemäss vorstehender Ziffer 19 zur Folge.

**22 Wann sind die Versicherungsleistungen fällig?**

Die Versicherungsleistungen werden 4 Wochen nachdem die Solida alle Angaben und ärztlichen Zeugnisse erhalten hat, mit denen sie sich von der Richtigkeit und vom Umfang des Anspruchs überzeugen kann, fällig.

**23 Können Ansprüche abgetreten oder verpfändet werden?**

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche Zustimmung der Solida weder abgetreten noch verpfändet werden.

**24 Wie erfolgen Mitteilungen an den Versicherer?**

Alle Mitteilungen und Anzeigen sind an die in der Police angegebene Adresse zu richten. Die Solida anerkennt alle derartigen Mitteilungen und Anzeigen als an sich selbst erfolgt.

Der Versicherungsnehmer, die versicherte und die anspruchsberechtigte Person erhalten Mitteilungen seitens der Helsana und der Solida an die zuletzt gemeldete Adresse in der Schweiz zugestellt.

**25 Wo informiert sich die versicherte Person?**

Allgemeine Informationen werden im Kundenmagazin und auf der Homepage der Helsana veröffentlicht.

**26 Was passiert mit meinen Daten?**

Die Helsana, die übrigen Gesellschaften der Helsana-Gruppe und die Solida bearbeiten die personenbezogenen Informationen der versicherten Personen für die Vertragsabwicklung sowie für die persönliche Patientenberatung und -betreuung, aber auch, um die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, die sie ihren potenziellen, bestehenden sowie ehemaligen versicherten Personen anbieten, fortlaufend zu verbessern. Die oben genannten Gesellschaften können die Bearbeitung der Daten auch an Dritte vergeben.

Um auf die unterschiedlichen und individuellen Bedürfnisse der versicherten Personen möglichst optimal einzugehen sowie Produkte und Dienstleistungen der Kooperationspartner, der Helsana oder der Gesellschaften der Helsana-Gruppe anzubieten, die kostengünstig sind oder für die sich die potenziellen, bestehenden oder ehemaligen versicherten Personen interessieren könnten, werden die Daten für bedürfnisorientierte Kundengruppenbildungen mit mathematischen und statistischen Methoden ausgewertet.

Der Helsana und den anderen Gesellschaften der Helsana-Gruppe ist es deshalb auch ausdrücklich gestattet, in das allenfalls vorhandene Krankenversicherungsdossier aus der Grund- und/oder Zusatzversicherung Einsicht zu nehmen und (nur) im Zusatzversicherungsbereich zu den vorgenannten Zwecken zu bearbeiten.

**27 Werden Personendaten an Dritte weitergegeben?**

Die Helsana, die übrigen Gesellschaften der Helsana-Gruppe und die Solida unterstehen strengen Datenschutzvorschriften. Es werden daher grundsätzlich keine personenbezogenen Informationen an Dritte ausserhalb der vorgenannten Gesellschaften bekannt gegeben. Ausnahmen bestehen nur in jenen Fällen, bei denen eine Datenbekanntgabe durch eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich vorgeschrieben bzw. erlaubt ist oder wenn zur Abwicklung und Erfüllung der vorliegenden Versicherung Kooperationspartner beigezogen werden.

**28 Wie lange werden die Personendaten aufbewahrt?**

Die Personendaten werden nur so lange bearbeitet und in einer Datenbank oder auf Papier aufbewahrt, wie es die gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen erfordern. Anschliessend werden die Personendaten gelöscht.

**29 Wer gehört zur Helsana-Gruppe?**

Mitglieder der Helsana-Gruppe sind die Helsana Versicherungen AG, Helsana Zusatzversicherungen AG, Helsana Unfall AG, Avanex Versicherungen AG, Progrès Versicherungen AG, Sansan Versicherungen AG, Maxi.ch Versicherungen AG, Helsana Beteiligungen AG und die Procure Vorsorge AG.

**30 Wer gehört zu den Partnerunternehmen der Helsana-Gruppe?**

Die aktuellen Partnerunternehmen der Helsana bzw. der Helsana-Gruppe sind auf deren Website aufgeführt.

**31 Wo ist der Erfüllungsort für die versicherten Leistungen?**

Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder des gesetzlichen Vertreters. Bei Fehlen des geforderten Wohnsitzes gilt der Sitz der Solida als Erfüllungsort.

**32 Wo befindet sich der Gerichtsstand?**

Für Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind wahlweise entweder die Gerichte am schweizerischen Wohnort der versicherten Person oder die Gerichte am Sitz der Solida bei Kapitalleistungen bzw. am Sitz der Helsana für übrige Fälle zuständig.

**Ergänzende Leistungen**

**1 Sachschäden und Hilfsmittel**

Für Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen, wie Brillen, Zahnprothesen, Hörapparate usw., sowie für Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen, übernimmt die Helsana die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht oder nur teilweise gedeckten Kosten nach den Normen und Tarifen der obligatorischen Unfallversicherung.

**2 Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten**

Die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht oder nur teilweise gedeckten Kosten für die unfallbedingten notwendigen Rettungs- und Bergungskosten sowie die unfallbedingten medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten werden nach den Normen und Tarifen der obligatorischen Unfallversicherung übernommen.

Entstehen solche Kosten im Ausland, werden sie höchstens bis zu einem Fünftel des höchst versicherbaren Jahresverdienstes nach den Normen und Tarifen der obligatorischen Unfallversicherung vergütet.

**3 Hauspflege**

Die Helsana entrichtet nach den Normen und Tarifen der obligatorischen Unfallversicherung Beiträge an die unfallbedingte, von einem Arzt angeordnete Hauspflege, soweit diese Kosten durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht oder nur teilweise gedeckt sind.

**4 Leichentransport- und Bestattungskosten**

Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort werden übernommen. Entstehen solche Kosten im Ausland, werden sie höchstens bis zu einem Fünftel des höchst versicherbaren Jahresverdienstes nach den Normen und Tarifen der obligatorischen Unfallversicherung vergütet.

Die Bestattungskosten werden übernommen, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherbaren Tagesverdienstes nach den Normen und Tarifen der obligatorischen Unfallversicherung nicht übersteigen.